



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**  
Direktionsbereich Privatrecht  
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

EJPD/BJ/EAZW

**Kommentar zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und den damit verbundenen Änderungen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)  
(Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts)**

August 2021

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>ZIVILSTANDSVERORDNUNG (ZSTV)</b> .....	<b>3</b>
1. Einleitung.....	3
2. Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland .....	8
3. Art. 11 Kindeserkennung .....	8
4. Art. 14 Erklärung über die Unterstellung unter das Heimatrecht.....	9
5. Art. 14b Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts.....	10
6. Art. 15a Aufnahme in das Personenstandsregister .....	13
7. Art. 18 Unterschrift.....	14
8. Art. 35 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung.....	14
9. Art. 43 Zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung.....	15
10. Art. 47b Elektronische Urkunden und elektronische Beglaubigungen .....	15
11. Art. 50 An die Kindesschutzbehörde .....	16
12. Art. 51 An das Staatssekretariat für Migration .....	16
13. Art. 89 Verfahrensgrundsätze.....	17
14. Art. 99c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. Dezember 2017.....	18
15. Art. 99e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom .....	18
<b>VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN IM ZIVILSTANDSWESEN (ZSTGV)</b> .....	<b>19</b>
<b>Anhang 1</b> .....	<b>19</b>
<b>Anhang 3</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang 4</b> .....	<b>21</b>

# Zivilstandsverordnung (ZStV)

## 1. Einleitung

Am 18. Dezember 2020 hat das Parlament die Revision des Zivilgesetzbuches bezüglich der Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts **verabschiedet**.

**Die Gesetzesänderung vereinfacht** die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und, als Folge davon, der Vornamen von Transgender-Personen oder Personen mit einer Abweichung in der Geschlechtsentwicklung, indem das eingetragene Geschlecht durch eine Erklärung gegenüber einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten geändert werden darf.

Die Zivilstandsverordnung (**ZStV**) und die Verordnung über die Zivilstandsgebühren (**ZStGV**) wurden an die Revision des Zivilgesetzbuches zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister angepasst (Art. 30b nZGB u. Art. 40a nIPRG).

Diese Anpassungen waren Gegenstand einer schriftlichen Anhörung, welche vom 16. Februar bis zum 15. April 2021 durchgeführt wurde (im Folgenden: "Konsultationsverfahren 2021"). Das EAZW erhielt Stellungnahmen von 19 kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (AB), von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), vom Schweizerischen Verband der Zivilstandsbeamten (SVZ) und vom Transgender Network Switzerland (TGNS). Die Stellungnahmen sind auf der Internetseite des EAZW abrufbar ([Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister \(admin.ch\)](#)).

**Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters** ist erforderlich, wenn die erklärende Person unter 16 Jahre alt ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat.

Wie nach geltendem Recht ist eine Geschlechtsänderung im Personenstandsregister **nicht an vorgängige medizinische Eingriffe oder andere Vorbedingungen geknüpft** und **hat keine Auswirkungen auf familienrechtliche Beziehungen** (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft und Abstammung).

**Die Gesetzesänderung stellt die Binarität der Geschlechterordnung nicht in Frage**, so dass nur das männliche und das weibliche Geschlecht im Personenstandsregister eingetragen werden darf. Die allfällige Einführung einer dritten Geschlechtskategorie oder der gänzliche Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister bilden Gegenstand eines Berichts des Bundesrates im Zusammenhang mit der Behandlung der Postulate Arslan 17.4121 und Ruiz 17.4185.

Gemäss Art. 30b nZGB **kann die Erklärung von jeder Person abgegeben werden, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören**. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 2 ZGB wird die Aufrichtigkeit der Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vermutet. Die Entgegennahme der Erklärung darf an **keine Voraussetzungen geknüpft werden**. Untersagt sind namentlich Voraussetzungen in Bezug auf das Alter und die Gesundheit, die Vornahme chirurgischer Eingriffe (insbesondere die

Sterilisation und andere medizinische Behandlungen), die Diagnose einer psychischen Erkrankung oder die Auflösung einer gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaft (Ehe oder eingetragene Partnerschaft). Entsprechend dem im Konsultationsverfahren 2021 geäußerten Anliegen wird dieser Punkt im untenstehenden Kommentar ausdrücklich präzisiert (siehe Bemerkungen zu Art. 14b nZStV). Es liegt in der Verantwortung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten offensichtlich missbräuchliche Erklärungen (Art. 2 ZGB) oder die Abgabe der Erklärung durch eine urteilsunfähige Person zurückzuweisen.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens 2021 wurde überdies angeregt, Ausführungen zum Datenschutz und zur Datenbekanntgabe im Kommentar einzufügen (TGNS). Das Amtsgeheimnis ist einzuhalten und die Bekanntgabe von Daten an Dritte oder Behörden, insbesondere an ausländische Stellen, richtet sich nach den Vorgaben über die Bekanntgabe der Daten (Art. 44 bis 61 ZStV).

In den Zivilstandsurkunden einer Person werden grundsätzlich deren aktuelle Personenstandsdaten ausgewiesen, namentlich auch das aktuelle Geschlecht. Demgegenüber werden die Abstammungsangaben einer Person nicht aktualisiert. Sie richten sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses. Ändert ein Elternteil nachträglich das Geschlecht, so erscheint diese Änderung grundsätzlich nicht in den Abstammungsangaben.

Zu beachten ist auch, dass eine Person die Möglichkeit hat, zu ihrem Schutz die Sperrung ihrer Daten zu beantragen (Art. 46 Abs. 1 Bst. a ZStV). Damit lässt sich im Rahmen einer Datenbekanntgabe vorab prüfen, an welche Personen Daten (inkl. allfällige Änderung des Geschlechts) bekannt gegeben werden dürfen.

Darüber hinaus müssen Erklärungen über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht in geeigneten Räumlichkeiten entgegengenommen werden, welche die Vertraulichkeit des Verfahrens und den Schutz der Persönlichkeit gewährleisten.

Es ist denkbar, dass der Geschlechtseintrag im Verlauf eines Lebens mehr als einmal geändert werden muss. Bei Varianten der Geschlechtsentwicklung werden die Angaben zum Geschlecht bei der Geburt eingetragen. Je nach Situation können sie im Kleinkindalter geändert werden, bevor sie in der Pubertät und im Erwachsenenalter allenfalls erneut geändert werden.

Anlässlich der Erklärung über die Änderung des Geschlechts kann die erklärende Person **einen oder mehrere neue Vornamen** in das Register eintragen lassen. Falls der Familienname dem Geschlecht folgt (beispielsweise bei slawischen Familiennamen; BGE 131 III 201), darf dieser ebenfalls an das neue Geschlecht angepasst werden. Die Wahl des Vornamens steht allerdings nicht im freien Belieben der erklärenden Person (s. auch Erläuterungen zu Art. 14b nZStV). Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hat bei minderjährigen Personen insbesondere die Eintragung von Vornamen abzulehnen, welche deren Interessen offensichtlich verletzen würden, so wie dies bei der Meldung des Vornamens anlässlich der Geburt eines Kindes üblich ist (vgl. Art. 37c Abs. 3 ZStV). Dieser Schutzgedanke greift nicht, wenn die erklärende Person bereits volljährig ist. Im Weiteren sind Vornamen abzuweisen, die eindeutig nicht als solche anerkannt werden (z.B. Familiennamen, Spitznamen, Tiernamen, Namen von Orten, Bezirken oder anderen territorialen Bezeichnungen, Namen von Gegenständen, Einzelbuchstaben, ein einzelnes Zeichen, Zahlen usw.) oder die nicht in lateinischen Schriftzeichen gemäss dem im System Infostar hinterlegten Standardzeichensatz geschrieben sind (Art. 24 Abs. 1 und 80 ZStV).

Die **Urteilsfähigkeit der erklärenden Person** wird zwar vermutet, muss aber wie die Identität von Amtes wegen überprüft werden. Hierfür kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die betroffene Person zur Mitwirkung anhalten (Art. 16 ZStV).

Das Gesetz legt **kein Alter** fest, ab welchem die **Urteilsfähigkeit Minderjähriger vermutet** wird. Ob das Kind zu vernunftgemäsem Handeln im Sinn des Gesetzes fähig ist, muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Analog zu Art. 270b ZGB kann die Urteilsfähigkeit ab dem vollendeten zwölften Altersjahr des Kindes vermutet werden. Je nach den Umständen kann sie auch in einem früheren Alter angenommen werden, zumal sich das Kind oft bereits beim Kindergarten- oder Schuleintritt bewusst ist, ob es ein Knabe oder ein Mädchen ist (s. Botschaft, Ziff. 8.1.1 ff.). Die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung ist bei urteilsfähigen Minderjährigen unter 16 Jahren erforderlich. Die bei der Eheschliessung und der Vaterschaftsanerkennung praktizierte Vorgehensweise der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten zur Überprüfung der Urteilsfähigkeit gilt in analoger Weise.

Liegen **konkrete Anhaltspunkte vor, die objektive Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Person erwecken**, ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte gehalten, ein ärztliches Zeugnis über die Urteilsfähigkeit zu verlangen, welches bestätigt, dass die Person über die erforderlichen Fähigkeiten für die Abgabe der Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts verfügt. Solche Anhaltspunkte sind z.B. ein sehr junges Alter, das Bestehen einer umfassenden Beistandschaft oder einer anderen behördlichen Massnahme im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung sowie Anzeichen von Geistesschwäche oder eine irrationale Einstellung. Der Zustand kann auch bloss vorübergehender Natur sein, insbesondere bedingt durch die Einnahme von Alkohol oder Betäubungsmitteln.

Die **Entgegennahme der Erklärung** über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts ist zu **verweigern**, wenn ein Kind die Erklärung abgeben möchte, obwohl es diesbezüglich offensichtlich nicht urteilsfähig ist, oder wenn eine erwachsene Person ein völlig unvernünftiges Verhalten zeigt, das darauf hindeutet, dass sie betrunken ist oder unter Drogen Einfluss steht.

Fälle von **missbräuchlicher Geschlechtsänderung** sind weder in der Schweiz noch im Ausland bekannt. Es ist davon auszugehen, dass es auch in Zukunft nicht zu solchen Situationen kommen wird (siehe dazu diverse Voten anlässlich der parlamentarischen Beratungen auf der Geschäftsseite des Parlaments zu [19.081 | ZGB. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#), u.a. Voten der Bundesrätin Karin Keller-Sutter vor dem Ständerat am 11. Juni 2020 und vor dem Nationalrat am 24. September 2020; AB 2020 S 499 und AB 2020 N 1830 f.).

Folglich müssen die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten nicht aktiv nach einem Missbrauch suchen. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) wird die Aufrichtigkeit der erklärenden Person zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vermutet. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten, die innere Überzeugung der betroffenen Personen zu überprüfen. Es besteht auch keine über die zivilstandsamtlichen Aufgaben hinausgehende Beratungspflicht. Der Ablauf einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts gestaltet sich analog zur Entgegennahme einer Namensklärung nach der Scheidung (Art. 119 ZGB i.V.m. Art. 13 ZStV; vgl. Botschaft Ziff. 9.2, FN 196).

Ein Missbrauch liegt nur dann vor, wenn er offensichtlich ist, d.h. wenn er "ins Auge sticht". Art. 30b nZGB sieht vor, dass "jede Person, die die innere und ständige Überzeugung hat, dass

sie nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht angehört", erklären kann, dass sie diese Eintragung ändern möchte. Somit ist grundsätzlich nur ein von der betroffenen Person selbst ausgehender konkreter gegenteiliger Anhaltspunkt geeignet, die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten zur Ablehnung der Erklärung zu veranlassen. Diese Situation ist denkbar, wenn die betreffende Person mündlich oder schriftlich zu erkennen gibt, dass sie eine Erklärung zur Änderung des Geschlechts im Scherz, zu betrügerischen Zwecken oder auf eine andere nicht ernsthafte Weise abgeben möchte. Nur im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs, d.h. bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch sind die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten verpflichtet, die Entgegennahme einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts zu verweigern (s. auch Botschaft, Ziff. 2, 8.1.1). Eine solche Verfügung kann mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden. Weist die Aufsichtsbehörde eine **Beschwerde** gegen eine Verweigerung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten zur Entgegennahme einer missbräuchlichen Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts ab, gehen die Kosten zu Lasten der beschwerdeführenden Person (Anhang 2, Ziff. 6 ZStGV). Dies gilt ebenfalls, wenn die Aufsichtsbehörde die Berichtigung der Beurkundung einer missbräuchlich abgegebenen Erklärung anordnen muss, wenn die betroffene Person ein Verschulden trifft (Anhang 2, Ziff. 2 ZStGV; s. Botschaft, Ziff. 9.2).

Die Gesetzesrevision sieht vor, dass die Bestimmungen über den Namen gemäss Art. 37 - 40 des Bundesgesetzes über das **Internationale Privatrecht** (IPRG) sinngemäss auf das Geschlecht einer Person (Art. 40a nIPRG) anzuwenden sind. Bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht die Bestimmung des Geschlechts grundsätzlich schweizerischem Recht. Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ist das Recht anwendbar, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. In beiden Fällen ist auch die Wahl des Heimatrechts zulässig (vgl. Art. 37 IPRG), wobei erneut darauf hingewiesen wird, dass das schweizerische Recht auf einer binären Geschlechterordnung (männlich/weiblich) beruht. Die Schweizer Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts, wenn es sich um Schweizer Bürger oder um ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz handelt (vgl. Art. 38 IPRG). Eine im Ausland erfolgte Änderung der im Register eingetragenen Angaben zum Geschlecht wird in der Schweiz nach den schweizerischen Grundsätzen der Registerführung anerkannt (vgl. Art. 39 u. 40 IPRG). Demzufolge müssen alle Personen, Schweizer Staatsangehörige sowie Ausländerinnen und Ausländer, in den Geschlechtskategorien eingetragen werden, die unserem Rechtssystem bekannt sind, also «weiblich» oder «männlich». Wenn eine ausländische Person (die noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister aufgenommen worden ist) in ihrem Herkunftsstaat (z.B. Deutschland) mit der Bezeichnung «divers» (oder einer anderen nach schweizerischem Recht unbekanntem Bezeichnung) eingetragen ist, muss sie schriftlich bestimmen, unter welcher in der Schweiz bekannten Bezeichnung (aktuell: «männlich» oder «weiblich») sie eingetragen werden soll. Zu diesem Zweck kann die zuständige Zivilstandsbehörde der betroffenen Person ein entsprechendes Dokument (Musterformular) zur Verfügung stellen. Dieses Dokument dient sodann nebst den ausländischen Urkunden als Beleg für die Beurkundung des Geschlechts. Die binäre Bestimmung des Geschlechts kann auch direkt mit der Meldung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand (Art. 39 ZStV i.V.m. Art. 32 IPRG) erfolgen. In diesem Fall muss sie aus den zur Nachbeurkundung eingereichten Dokumenten klar zu entnehmen sein. Bei Personen, die bereits im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen sind, kann eine Anpassung des Geschlechtseintrages nur durch eine formelle Änderung des Geschlechtseintrages (gestützt auf Art. 30b nZGB oder einen schweizerischen Entscheid bzw. einen gültigen ausländischen Entscheid oder Urkunde) erfolgen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Revision und gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wurden in der Zivilstandsverordnung neue Bestimmungen in Art. 14b sowie in Art. 5 Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup> vorgesehen. Darüber hinaus wurden **Gebührenpositionen** in der ZStGV eingefügt oder geändert (Anhang 1 Ziff. 4, Ziff. 4.9, Ziff. 4.10, Anhang 3 Ziff. 4.3, Ziff. 4.4).

Zu Art. 40 Abs. 1 Bst. j und k ZStV ist anzumerken, dass die durch die Gesetzesänderung herbeigeführte Vereinfachung des Geschlechtsänderungsverfahrens die **Zuständigkeit der Gerichte** für den Erlass von Entscheidungen über die Änderung des Geschlechts und die Berichtigung dieser Angabe nicht aufhebt. Zu denken ist an Fälle, in denen die betroffene Person mangels Urteilsfähigkeit oder infolge fehlender Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters keine Erklärung gegenüber einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten abgeben kann (vgl. Botschaft, Ziff. 8.1.4).

Es wurden überdies Anpassungen oder Änderungen **weiterer Bestimmungen vorgenommen**, insbesondere im Bereich der Übermittlung auf elektronischem Weg gestützt auf Art. 48 Abs. 5 ZGB sowie hinsichtlich der Übergangsfrist für die Eintragungen im Schweizerischen Register der Urkundspersonen (Art. 35 Abs. 7, 43 Abs. 7, 47b Abs. 5, 50, 51, 89 Abs. 4 und 99c ZStV sowie Ziff. 3.3, 21 Anhang 1 und Ziff. 5 Anhang 4 ZStGV). Gestützt auf die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens 2021 wurde auf die im Entwurf vorgeschlagene Änderung von Art. 49 verzichtet. Eine automatische elektronische Meldung an die Schweizer Vertretungen im Ausland lässt sich derzeit nicht umsetzen. Die Vertretungen haben gemäss der bisherigen Praxis weiterhin die Möglichkeit, bei den Zivilstandsämtern Eintragungsbestätigungen zu verlangen sowie um Bekanntheit von Daten der immatrikulierten Schweizer Staatsangehörigen gestützt auf Art. 58 ZStV zu ersuchen; die Auskünfte können in Papierform oder elektronisch übermittelt werden (Art. 47-47b). So erhalten die Vertretungen diese Eintragungsbestätigungen mit der Übermittlung der Formulare "Geburtsmitteilung", "Trauungsmitteilung", "Todesmitteilung" usw. Andererseits wurde auf die Änderung des Art. 92b Abs. 4 ZStV und damit zusammenhängend der Ziffer 3.2 des Anhangs 1 der ZStGV verzichtet. Nach Ansicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) hätten die vorgeschlagenen Änderungen das Auskunftsrecht bezüglich Personendaten, welches in Art. 81 ZStV, Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) sowie Art. 8 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) garantiert ist, auf unzulässige Weise eingeschränkt. Die Grundsätze des letzteren Gesetzes sind in analoger Weise auf den Bereich des Zivilstandswesens anwendbar (vgl. Art. 43a Abs. 1 ZGB).

Die **Kompetenz des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) zum Erlass von Weisungen** im Bereich der Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV ("Erlass von Weisungen über die Beurkundung des Personenstandes"). Sie ist abschliessend. Gestützt auf Art. 6 ZStV legt das EAZW die notwendigen Formulare (Erklärungen über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts sowie über die damit verbundene Änderung von Vornamen, die Unterstellung unter das Heimatrecht und die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung) fest, welche den Zivilstandsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

In Bezug auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019 (BBI 2020, S. 799; nachfolgend Botschaft) und auf die parlamentarischen Beratungen auf der Geschäftsseite zu [19.081 | ZGB. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#) verwiesen.

## 2. Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland

Art. 5 Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Die Vertretungen der Schweiz im Ausland haben im Zivilstandswesen insbesondere folgende Aufgaben:

e<sup>bis</sup>. Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen (Art. 14b).

Siehe nachstehende Erläuterungen zu Art. 14b. Auf Deutsch sind die in Art. 5 Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup> und Art. 7 Abs. 2 Bst. o verwendeten Begriffe "Geschlechtsänderung" bzw. "Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts" gleichbedeutend und beinhalten die Änderung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister. Die geltenden Bestimmungen müssen daher nicht geändert werden (vgl. Art. 98 Abs. 1 Bst. h).

## 3. Art. 11 Kindesanerkennung

Art. 11 Abs. 4, 5 und 6

<sup>4</sup> In den Fällen nach Artikel 260 Absatz 2 ZGB ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich abzugeben. Die Vertretungsbefugnisse sind nachzuweisen und die Unterschriften sind zu beglaubigen.

<sup>5</sup> Die Erklärung über die Anerkennung und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann unter Vorbehalt von Artikel 71 Absatz 1 IPRG von jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten entgegengenommen werden.

<sup>6</sup> Weist der Anerkennende oder der gesetzliche Vertreter nach, dass es für ihn offensichtlich unzumutbar ist, persönlich auf dem Zivilstandsamt zu erscheinen, so kann die Erklärung beziehungsweise die Zustimmung an einem anderen Ort entgegengenommen werden, namentlich in einer Klinik, einem Heim oder einer Strafvollzugsanstalt oder durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland.

Art. 11 Abs. 4

Die überarbeitete Bestimmung verweist ausschliesslich und in übereinstimmender Weise auf Art. 260 Abs. 2 ZGB. Der Text wird vereinfacht und mit dem neuen Art. 14b in Einklang gebracht (s. nachstehende Erläuterungen).

Art. 11 Abs. 5 und 6

Die Anpassung vereinheitlicht die Formulierung in den Fällen, in denen die erklärende Person nicht in der Lage ist, sich zum Zivilstandsamt zu begeben. Sie orientiert sich an der Formulierung in Art. 70 Abs. 2 ZStV und Art. 75i Abs. 2 ZStV, welche auch im neuen Art. 14b ZStV verwendet wird (s. unten). Gestützt auf die im Rahmen des Konsultationsverfahrens 2021 eingegangenen Stellungnahmen wird präzisiert, dass auch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ausserhalb der Amtsräume entgegengenommen werden kann, wenn ein persönliches Erscheinen auf dem Amt offensichtlich unzumutbar ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 14b ZStV verwiesen.

Der Text wird mit dem neuen Art. 14b in Einklang gebracht (s. nachstehende Erläuterungen). Gemäss den im Rahmen des Konsultationsverfahrens 2021 eingereichten Stellungnahmen der



AB OW und TG sowie SVZ werden die Voraussetzungen für die Entgegennahme einer Kindeserkennung oder der Zustimmung liberalisiert und es werden neu nebst Spitälern und Strafanstalten auch Heime eingefügt.

#### 4. Art. 14 Erklärung über die Unterstellung unter das Heimatrecht

*Art. 14 Sachüberschrift (betrifft nur die deutsche und die italienische Fassung), Abs. 4 und 5*

*Erklärung über die Unterstellung unter das Heimatrecht*

<sup>4</sup> *Im Zusammenhang mit einem sie oder ihn persönlich betreffenden Zivilstandsereignis kann die Schweizerin oder der Schweizer mit Wohnsitz im Ausland oder die Ausländerin oder der Ausländer gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten schriftlich erklären, die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister und die damit verbundene Änderung von Vornamen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Art. 40a IPRG).*

<sup>5</sup> *Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer eine Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts nach Artikel 14b abgibt, so gilt dies als Erklärung, das Geschlecht dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.*

*Art. 14 Sachüberschrift (betrifft nur die deutsche und die italienische Fassung)*

Im Hinblick auf die Einfügung des Abs. 4 muss die Sachüberschrift im Deutschen («Erklärung über die Unterstellung unter das Heimatrecht» anstatt «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht») und im Italienischen («Dichiarazione volta a sottoporre al diritto nazionale» anstatt «Dichiarazione volta a sottoporre il nome al diritto nazionale») angepasst werden. Im deutschen und italienischen Text muss die Einschränkung auf die Unterstellung der Namensführung unter das Heimatrecht aufgehoben werden.

*Art. 14 Abs. 4*

In Übereinstimmung mit der Botschaft (Ziff. 8.2) sieht Art. 40a nIPRG angesichts der Ähnlichkeit der auftretenden Rechtsfragen die analoge Anwendung der auf den Namen anwendbaren Bestimmungen Art. 37 - 40 IPRG vor. Die Bestimmung des Geschlechts bei der Geburt unterliegt bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich dem schweizerischen Recht (Art. 37 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 40a nIPRG). Für Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist das Recht anwendbar, das durch die Regeln des internationalen Privatrechts des Wohnsitzstaates bestimmt wird (Art. 37 Abs. 1 Halbsatz 2 i.V.m. Art. 40a nIPRG). In beiden Fällen wird zusätzlich die Wahl des nationalen Rechts zugelassen, was insbesondere Auslandschweizerinnen und Auslandsschweizern die Möglichkeit gibt, die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister dem neuen Art. 30b nZGB, d. h. dem Heimatrecht zu unterstellen. Selbst wenn eine ausländische Rechtsordnung die Eintragung eines dritten Geschlechts in den Registern vorsieht, was derzeit nur in bestimmten Staaten, insbesondere in Deutschland und Österreich, bekannt ist (Botschaft, Ziff. 3.2, 4.3.2 und 4.3.3), erfolgt die Eintragung in den schweizerischen Registern in jedem Fall nach den in der Schweiz geltenden Grundsätzen der Registerführung (Art. 40 IPRG) und es kann kein drittes Geschlecht im Personenstandsregister eingetragen werden. Alle Personen müssen daher mit dem "männlichen" oder "weiblichen" Geschlecht unter Ausschluss aller anderen Angaben zum Geschlecht eingetragen werden, selbst wenn ausländisches Recht auf die Änderung des Geschlechtseintrags zur Anwendung gelangt. Dies schliesst auch das Leerlassen des Feldes "Geschlecht" aus und verhindert die Eingabe einer dritten Geschlechtsoption. Infolgedessen wird es nicht möglich sein, im schweizerischen Personenstandsregister solche Situationen abzubilden, die nach ausländischem Recht entstehen würden. Die Rechtslage könnte sich inskünftig verändern: Die allfällige Einführung einer dritten Geschlechtskategorie oder der gänzliche Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister bilden Gegenstand eines

Berichts des Bundesrates im Zusammenhang mit der Behandlung der Postulate Arslan 17.4121 und Ruiz 17.4185.

*Art. 14 Abs. 5*

Anlässlich des Konsultationsverfahrens 2021 wurde eine Präzisierung verlangt: Wie bei den Namenserkklärungen (vgl. Abs. 3) hat die Abgabe einer Erklärung zur Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts nach Art. 14b gleichzeitig die Wirkung einer Unterstellung unter das schweizerische Recht. Eine zusätzliche Erklärung über die Unterstellung unter das Heimatrecht ist somit nicht erforderlich.

## **5. Art. 14b Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts**

*Art. 14b*

*Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts*

<sup>1</sup> *Die Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen kann jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten in der Schweiz und im Ausland der zuständigen Vertretung der Schweiz abgegeben werden. Die Erklärung ist an keine weiteren Voraussetzungen als die in Artikel 30b ZGB genannten geknüpft.*

<sup>2</sup> *In den Fällen nach Artikel 30b Absatz 4 ZGB ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich abzugeben. Die Vertretungsbefugnisse sind nachzuweisen und die Unterschriften sind zu beglaubigen.*

<sup>3</sup> *Weist die erklärende Person oder der gesetzliche Vertreter nach, dass es für sie oder ihn offensichtlich unzumutbar ist, persönlich auf dem Zivilstandsamt zu erscheinen, so kann die Erklärung beziehungsweise die Zustimmung an einem anderen Ort entgegengenommen werden, namentlich in einer Klinik, einem Heim oder einer Strafvollzugsanstalt.*

Ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird es möglich sein, das eingetragene Geschlecht und damit verbunden auch die Vornamen im schweizerischen Personenstandsregister durch eine gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten abgegebene Erklärung unter den in Art. 30b nZGB definierten Voraussetzungen zu ändern. Die Erklärung wird ggf. auch die notwendige Anpassung des Namens nach sich ziehen, wenn dieser einer geschlechtsspezifischen Anpassung unterliegt, wie z.B. bei slawischen Namen (Botschaft, Ziff. 2). Ein oder mehrere neuen Vornamen können gleichzeitig mit der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrages bestimmt werden. Eine nachträgliche Änderung der Vornamen kann mittels Gesuch um Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB erfolgen.

Abs. 1 legt fest, dass die Erklärung gegenüber jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten in der Schweiz und im Ausland der zuständigen schweizerischen Vertretung (analog anderen Bestimmungen, wie z.B. Art. 11 Abs. 6, 39, 63 und 75b ZStV; siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup>) abgegeben werden kann; die Erklärung muss persönlich abgegeben werden (vgl. Botschaft, Ziff. 8.1.1, 8.2). Die Erklärung ist an keine anderen als die in Art. 30b ZGB genannten Voraussetzungen geknüpft ist. Untersagt sind namentlich Voraussetzungen in Bezug auf das Alter und die Gesundheit, die Vornahme chirurgischer Eingriffe (insbesondere die Sterilisation und andere medizinische Behandlungen), die Diagnose einer psychischen Erkrankung oder die Auflösung einer gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaft (Ehe oder eingetragene Partnerschaft; Botschaft, Ziff. 8.1.1).

Für Fälle mit Auslandsbezug ist die Zuständigkeit in Art. 40a nIPRG geregelt, der auf Art. 38 IPRG verweist. Dies bedeutet, dass die Schweizer Behörden zuständig sind, die Eintragung des Geschlechts von Schweizer Staatsangehörigen und Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gestützt auf eine Erklärung zu ändern. Die Zuständigkeit der Schweizer Behörden kann in Konkurrenz zur Zuständigkeit einer ausländischen Behörde am Wohnsitz oder im Heimatstaat der betreffenden Person stehen; diese hat die Entscheidung, das Verfahren vor Schweizer Behörden durchzuführen, nicht zu begründen. Zur Unterstellung unter das Heimatrecht siehe die Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 4 ZStV. Unter Umständen ist die erklärende Person vorab im Personenstandsregister aufzunehmen, wobei sie die erforderlichen Dokumente beizubringen hat (Art. 15, 15a ZStV; [WS 10.08.10.01, Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister](#); s. auch Botschaft, Ziff. 8.2).

Abs. 2 verweist hinsichtlich des Erfordernisses der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters auf Art. 30b Abs. 4 nZGB. Die Bestimmung ist analog zu Art. 11 Abs. 4 ZStV. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen und die zustimmenden Personen müssen ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Unterschriften sind zu beglaubigen (vgl. Art. 11 Abs. 4 ZStV). Die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte prüft die Identität und die Urteilsfähigkeit der vor ihr oder ihm erscheinenden Personen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV); sind zusätzliche Abklärungen erforderlich, kann sie oder er die Mitwirkung der betroffenen Person verlangen. In Zweifelsfällen kann die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte insbesondere die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (siehe Ausführungen dazu in der Einleitung). Ist die Urteilsfähigkeit nicht gegeben oder handelt es sich offensichtlich um eine missbräuchliche Erklärung, lehnt die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte die Erklärung ab und erlässt eine Verfügung, gegen welche die üblichen Rechtsmittel eingelegt werden können (vgl. Art. 90 ZStV). Aus strafrechtlicher Sicht kann ein solches Verhalten einen Fall von Erschleichung einer falschen Beurkundung darstellen (Art. 253 des Strafgesetzbuches). Die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet alle Straftaten, die sie/er bei ihrer/seiner amtlichen Tätigkeit feststellt, der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen (Art. 43a Abs. 3<sup>bis</sup> ZGB und Art. 16 Abs. 7 ZStV). Die ablehnende Entscheidung der Zivilstandsbeamtin respektive des Zivilstandsbeamten kann auch die Wahl eines Vornamens betreffen, der die Interessen der erklärenden Person offensichtlich beeinträchtigt (gestützt auf die im Rahmen des Konsultationsverfahrens 2021 formulierten Anliegen [TGNS] ist Art. 37c Abs. 3 ZStV, dessen Anwendung sich primär auf Neugeborene bezieht, analog anwendbar, wenn die Wahl eines neuen Vornamens junge oder aus anderen Gründen schutzbedürftige Personen betrifft, nicht aber, wenn es um volljährige Personen ohne besonderes Schutzbedürfnis geht), der nicht als Vornamen qualifiziert werden kann (z.B. Familiennamen, Spitznamen, Namen von Tieren, Namen von Orten, Bezirken oder anderen territorialen Bezeichnungen, Namen von Gegenständen, einzelne Buchstaben oder Zeichen, Zahlen usw.) oder der nicht in lateinischen Schriftzeichen gemäss dem in Infostar hinterlegten Standardzeichensatz geschrieben ist (Art. 24 Abs. 1 und 80 ZStV). Es ist zu beachten, dass die betroffene Person neben den neuen Vornamen auch ihre bisherigen Vornamen behalten kann; die unterschiedlichen Vornamen müssen nicht unbedingt dem neuen Geschlecht entsprechen. Siehe dazu auch die Botschaft (Ziff. 2, 8.1.1 f.) sowie die Ausführungen oben (« Einleitenden Bemerkungen »).

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin ist erforderlich, wenn die Person, die die Erklärung über die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister abgibt, unter 16 Jahre alt ist (Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1 ZGB).

Die gesetzliche Vertretung eines Minderjährigen obliegt den Eltern mit elterlicher Sorge (Art. 304 Abs. 1 ZGB) oder einem Vormund, wenn das Kind nicht unter elterlichen Sorge steht (Art. 327a ZGB).

Für den Fall, dass die minderjährige Person unter 16 Jahren nur einen gesetzlichen Vertreter hat, ist die Zustimmung des letzteren notwendig und ausreichend. Die Meinung des oder der nicht sorgeberechtigten Elternteils/Elternteile ist nicht einzuholen (zur Information dieser Personen siehe nachstehende Ausführungen). Dies ist der Fall, wenn das Kind einen Vormund respektive eine Vormundin hat (vgl. Art. 327a ZGB, weil beide Eltern verstorben sind oder weil ihnen die elterliche Sorge in Anwendung der Art. 311 f. ZGB entzogen wurde) sowie in Fällen, in denen nur ein Elternteil die elterliche Sorge innehat, z.B. beim Tod eines Elternteils (Art. 297 ZGB) oder bei fehlender gemeinsamer elterlicher Sorge von geschiedenen (Art. 298 Abs. 1, 311 f. ZGB) oder nicht miteinander verheirateten Eltern (Art. 298a Abs. 5, 298b Abs. 2, 298c, 311 ZGB). Der Zivilstandsbeamte respektive die Zivilstandsbeamtin prüft die Identität der gesetzlichen Vertretung und die Tatsache, dass die Zustimmung von einer berechtigten Person erteilt wird, d.h., ob der betreffende Elternteil die elterliche Sorge innehat oder ob die Person als Vormund respektive Vormundin des Kindes bestimmt ist. Die gesetzliche Vertretung muss ihre Befugnis belegen (Art. 14b Abs. 2 nZStV). Hierfür kann der Vormund respektive die Vormundin die Bescheinigung der Einsetzung durch die Kindesschutzbehörde KESB vorweisen.

Bis heute gibt es jedoch kein einheitliches Dokument zum Nachweis der elterlichen Sorge. In mehreren Kantonen kann die KESB Bescheinigungen über die elterliche Sorge ausstellen. Die elterliche Sorge kann auch mittels Auskünften der Einwohnerkontrolle, Eintragungen in Pässen, Urteilen der Zivilgerichte, insbesondere von Scheidungs- und Vaterschaftsurteilen, oder mittels Erklärungen der Eltern selbst nachgewiesen werden (siehe Bericht des Bundesrates «Zugang zur Information über die elterliche Sorge» vom 31. März 2021 in Erfüllung des Postulats 16.3317 Fluri, Ziffern 3.3.2, 3.4 und 6). In anderen Ländern sind die elterliche Sorge und ihr Nachweis auf unterschiedliche Weise geregelt (siehe den oben genannten Bericht, Ziff. 4).

Die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte muss den nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht aktiv über die Änderung des Geschlechtseintrages des Kindes informieren, weil dessen Zustimmung nicht einzuholen ist und ihm auch keine Beschwerdelegitimation zukommt, (bezüglich der Mitteilung des Entscheides der Zivilstandsbeamtin respektive des Zivilstandsbeamten siehe nachstehend).

Bei Vorhandensein *von zwei gesetzlichen Vertretern* muss jeder Elternteil, unabhängig davon, ob er die Obhut hat oder nicht, der Zivilstandsbeamtin respektive dem Zivilstandsbeamten die erforderliche Zustimmung geben, weil es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, welche die Zukunft des Kindes betrifft. Dies ist bei Minderjährigen der häufigste Fall, weil sie von Gesetzes wegen in der Regel unter der gemeinsamen elterlichen Sorge beider Eltern stehen (siehe oben zitierten Bericht, Ziff. 2.1.1). Die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte muss sich vergewissern, dass das Kind die Zustimmung beider sorgeberechtigten Elternteile erhalten hat; diese müssen ihre Vertretungsbefugnisse nachweisen (Art. 14b Abs. 2 nZStV; bezüglich der von den Eltern vorzulegenden Nachweise siehe obenstehend).

Die Entscheidung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten, insbesondere die Verweigerung der Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts (konkret könnte ein Verweigerungsgrund infolge fehlender Urteilsfähigkeit des Kindes vorliegen), muss der erklärungswilligen Person und gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertretung unter Angabe der Rechtsmittel mitgeteilt werden (Art. 90 ZStV).

Wird die Entgegennahme der Erklärung verweigert, weist die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte darauf hin, dass ein Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrages vor dem zuständigen Zivilgericht eingeleitet werden kann, gegebenenfalls mit Unterstützung eines von der Kindesschutzbehörde ad hoc bestellten Beistands (Botschaft, Ziff. 8.1.4).

Die Änderung des Geschlechtseintrages wird wirksam, sobald die Erklärung durch die Zivilstandsbeamtin respektive den Zivilstandsbeamten entgegengenommen wurde und sofern nicht eine obere Instanz auf Beschwerde hin anders entscheidet.

Die Strafverfolgungsbehörden werden durch das Strafregister und den Zugriff im Abrufverfahren auf das Personenstandsregister über die Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens informiert (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 3 ZGB). Die übrigen Behörden werden ebenfalls unverzüglich durch Mitteilungen des Zivilstandsamts nach eidgenössischem oder kantonalem Recht informiert, dies zum Teil direkt oder indirekt über die Einwohnerkontrolle (Art. 48a ff., insbesondere 49 Abs. 1 Bst. b, 56 ZStV). In mehreren Kantonen werden somit Änderungen von Familiennamen und Vornamen im Betreibungsregister auf der Basis der Einwohnerkontrolle nachgeführt, was das Auffinden der eingetragenen Schuldner auch bei einer dem betreibenden Gläubiger unbekanntem Änderung ermöglicht (vgl. Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). Die Kantone müssen ggf. die Übermittlung der Informationen an die Betreibungsämter überprüfen und ihre Gesetzgebung entsprechend ergänzen. Langfristig soll die Frage schweizweit einheitlich geregelt werden, indem ein nationaler Adressdienst geschaffen wird, der die Aktualisierung der im Zivilstandswesen registrierten Namen umfasst und an den alle Verwaltungen, auch die Betreibungsämter, angeschlossen werden (siehe Vorentwurf des Bundesgesetzes über das nationale Abfragesystem der Adressen natürlicher Personen; Adressdienstgesetz [ADG], in die Vernehmlassung gegeben im August 2019).

Abs. 3 definiert, dass die Erklärung ausserhalb der Amtsräume des Zivilstandsamtes entgegengenommen werden kann, wenn die erklärungswillige Person nicht auf dem Amt erscheinen kann. Dies namentlich in einer Klinik, einem Heim oder einer Strafvollzugsanstalt. Das Gleiche gilt bei Verhinderung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, die oder der zustimmen muss, persönlich auf dem Amt zu erscheinen. Diese Bestimmung lehnt sich an den Wortlaut des Art. 70 Abs. 2 ZStV an; auch Art. 11 ZStV wird entsprechend angepasst, um eine einheitliche Formulierung zu gewährleisten (s. oben).

## 6. Art. 15a Aufnahme in das Personenstandsregister

*Art. 15a Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

*<sup>2</sup> Eine ausländische Person, deren Daten nicht abrufbar sind, wird in das Personenstandsregister aufgenommen, wenn sie:*

- a. von einem in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandereignis oder einer in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandserklärung betroffen ist;*
- b. ein Gesuch um Erwerb des Schweizer Bürgerrechts stellt;*
- c. einen Antrag auf Eintragung der Tatsache stellt, dass sie einen Vorsorgeauftrag errichtet hat (Art. 8 Bst. k Ziff. 1).*

*<sup>2bis</sup> Aufgehoben*

Die Änderungen beinhalten keine materiellen Auswirkungen in Bezug auf die aktuelle Praxis. Entsprechend einer Forderung im Rahmen des Konsultationsverfahrens 2021 (SVZ) wird die Formulierung "spätestens" im ersten Satz von Abs. 2 gestrichen, da die Aufnahme erfolgen muss, sobald ein Aufnahmegrund vorliegt. Es besteht dabei kein Handlungsspielraum.

Aus Gründen der Klarheit wird in Abs. 2 eine Auflistung vorgenommen. Dabei wird präzisiert, dass die Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister nicht nur dann erfolgt,

wenn die Person von einem Zivilstandsereignis in der Schweiz, wie einer Geburt oder dem Tod, betroffen ist, sondern auch im Zusammenhang mit der Abgabe einer Zivilstandserklärung, wie einer Kindesanerkennung, die Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts, Eheschliessung oder Eintragung einer Partnerschaft (Bst. a). Damit wird auch den Vorgaben gemäss Art. 30b nZGB entsprochen. Keinen Aufnahmegrund bilden Gerichts- und Verwaltungsentscheide (z.B. Scheidungsurteil oder Namensänderungsentscheid) bezüglich ausländischer Personen.

Ausserdem ist eine Aufnahme auch im Zusammenhang mit einem Gesuch um Erwerb des Schweizer Bürgerrechts vorzunehmen, sofern das Gesuch nicht als offensichtlich missbräuchlich erscheint (z.B. bei einer Person, die ohne Bezug zu einer Person mit Schweizer Bürgerrecht erst seit Kurzem in der Schweiz ist; Bst. b; s. dazu auch Korrespondenz an die Kantone vom 20.03.2019). Dies wird von mehreren Kantonen so gehandhabt. Damit lässt sich sicherstellen, dass die aktuellen Personenstandsdaten einer ausländischen Person im Rahmen eines Einbürgerungsgesuches bereits von den Zivilstandsbehörden nach den Grundsätzen des Schweizer Rechts geprüft werden können, bevor sie im Register beurkundet und im Einbürgerungsentscheid entsprechend aufgeführt werden.

Zu beachten ist, dass eine Person, die einmal in Infostar eingetragen wurde, nicht mehr aus dem System gelöscht werden darf (auch wenn der Aufnahmegrund nachträglich weggefallen ist).

## 7. Art. 18 Unterschrift

*Art. 18 Abs. 1 Bst. h und h<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> *Eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, sind zu unterschreiben die:*

*h. Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen (Art. 14b Abs. 1);*

*h<sup>bis</sup>. Zustimmung zur Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts (Art. 14b Abs. 2).*

Die Auflistung in Art. 18 wird ergänzt. Sie beinhaltet nun die Erklärung der Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts sowie die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. In diesen Fällen muss die Erklärung ebenfalls handschriftlich und in Anwesenheit der für die Entgegennahme respektive für die Beurkundung verantwortlichen Urkundsperson unterzeichnet werden.

## 8. Art. 35 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung

*Art. 35 Abs. 1, 4, 7 und 8*

<sup>1</sup> *Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen und Geburten innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich in Papierform oder elektronischer Form oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Der Tod einer unbekannt Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannt Person sind innert zehn Tagen zu melden.*

<sup>4</sup> *Das kantonale Recht kann vorsehen, dass Meldepflichtige nach Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe b den Tod durch Vermittlung einer Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person melden können. Die Amtsstelle leitet die Meldung dem zuständigen Zivilstandsamt unverzüglich schriftlich in Papierform oder elektronischer Form weiter.*

<sup>7</sup> Erfolgt die Meldung in Papierform, so ist sie von der meldepflichtigen Person zu unterzeichnen.

<sup>8</sup> Die Übermittlung von Meldungen und ärztlichen Bescheinigungen in elektronischer Form richtet sich nach Artikel 89 Absatz 4.

#### Art. 35 Abs. 1

Die Vorschrift wird ergänzt, um der Entwicklung der Praxis in bestimmten Kantonen Rechnung zu tragen, die es den Ämtern ermöglichen, elektronische Meldungen vorzunehmen. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 35 Abs. 7 und 8 sowie zu Art. 89 Abs. 4.

#### Art. 35 Abs. 4

Die Vorschrift wird ergänzt, um der Entwicklung der Praxis in bestimmten Kantonen Rechnung zu tragen, die es den Ämtern ermöglichen, elektronische Meldungen vorzunehmen. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 35 Abs. 7 und 8 sowie zu Art. 89 Abs. 4.

#### Art. 35 Abs. 7 und 8

Die Meldung muss von der meldepflichtigen Person unterzeichnet sein; es wird bezüglich Formerfordernissen bei elektronischen Meldungen auf Art. 89 Abs. 4 verwiesen, wonach die Daten insbesondere vertraulich (Verschlüsselung) übermittelt werden müssen. Diese Formvorschriften gelten auch für die ärztliche Bescheinigung nach Abs. 5.

## 9. Art. 43 Zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung

#### Art. 43 Abs. 7

<sup>7</sup> Für Mitteilungen in elektronischer Form gilt Artikel 89 Absatz 4.

Die Vorschrift wird ergänzt, um den Entwicklungen der Praxis Rechnung zu tragen und so den Justiz- und Verwaltungsbehörden die elektronische Kommunikation zu ermöglichen. Der neue Abs. 7 verweist auf Art. 89 Abs. 4, welcher die Formerfordernisse der elektronischen Übermittlung regelt und insbesondere vorsieht, dass die Daten vertraulich (Verschlüsselung, siehe Erläuterungen unten) übermittelt werden müssen.

## 10. Art. 47b Elektronische Urkunden und elektronische Beglaubigungen

#### Art. 47b Abs. 5

<sup>5</sup> Für die elektronische Übermittlung von Zivilstandsdokumenten gilt Artikel 89 Absatz 4.

Dieser neue Absatz verweist auf Art. 89 Abs. 4 bezüglich der Übermittlung von Zivilstandsdokumenten in elektronischer Form (vgl. Abs. 1). Dabei muss die Vertraulichkeit (Verschlüsselung) gewährleistet sein. In der Praxis gibt es diesbezüglich verschiedene Möglichkeiten (z.B. personalisierte elektronische Postfächer, verschlüsselter E-Mail-Versand über die IncaMail-Lösung der Post). Der Klarheit halber ist zu beachten, dass Artikel 47b sich im 6. Kapitel «Bekanntgabe der Daten» befindet, jedoch in Bezug auf die Modalitäten der elektronischen Übermittlung auf die Verfahrensgrundsätze zwischen Privatpersonen und Zivilstandsbehörden in Art. 89 verweist.

## 11. Art. 50 An die Kinderschutzhbehörde

*Art. 50 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2*

<sup>1</sup> *Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Kinderschutzhbehörde des Wohnsitzes des Kindes mit:*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

Mehrere Teilnehmer des Konsultationsverfahrens 2021 (u.a. KAZ) schlugen vor, die Mitteilungspflicht zu vereinfachen, indem sie auf die Kinderschutzhbehörde des Wohnsitzes des Kindes beschränkt wird. Gemäss Art. 315 ZGB ist diese Behörde grundsätzlich zuständig, die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Der Wohnsitz von Minderjährigen ist in Art. 25 ZGB definiert und leitet sich in der Regel direkt vom sorgeberechtigten Elternteil ab. Diesem Vorschlag, welcher auch seitens der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) begrüsst wurde, wird hiermit entsprochen. In Anbetracht der Vereinfachung wird die örtliche Zuständigkeit in Abs. 1 geregelt. Abs. 2 wird überflüssig und wird aufgehoben.

## 12. Art. 51 An das Staatssekretariat für Migration

*Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b*

<sup>1</sup> *Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet dem Staatssekretariat für Migration folgende Zivilstandsereignisse und Änderungen von Personenstandsdaten, die eine schutzbedürftige, eine asylsuchende, eine abgewiesene asylsuchende oder eine vorläufig aufgenommene Person oder einen vorläufig aufgenommenen Flüchtling oder einen Flüchtling mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung betreffen:*

*b. Entstehung und Aufhebung von Kindesverhältnissen;*

Die Liste der Mitteilungen wird ergänzt, damit das Staatssekretariat für Migration (SEM) inskünftig auch eine Mitteilung hinsichtlich der aufgelisteten Änderungen von Personenstandsdaten der betroffenen Personen aus dem Asylbereich erhält. Dies erlaubt es dem SEM, deren im Informationssystem geführten Personendaten zu bearbeiten (Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich BGIAA; SR 142.51). So sind inskünftig in Bezug auf die betreffenden Personen aus dem Asylbereich alle Fälle der Entstehung und Aufhebung von Kindesverhältnissen (und nicht nur die Kindeserkennung; sondern insbesondere auch die Adoption) zu melden, da damit auch der Erwerb oder Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden sein kann.

Mehrere Teilnehmer des Konsultationsverfahrens 2021 (u.a. KAZ, SVZ) haben den Vorschlag, den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts dem SEM mitzuteilen, abgelehnt und dessen Streichung beantragt. Dies mit der Begründung, dass die Prüfung des asylrechtlichen Status bei Einbürgerungen einen unverhältnismässig grossen Aufwand darstellen würde und das SEM in diesen Verfahren grundsätzlich direkt involviert sei, weshalb eine Mitteilungspflicht nicht erforderlich beziehungsweise direkt durch die Einbürgerungsbehörden wahrzunehmen sei. Gestützt auf diese überzeugenden Argumente wird auf die im Entwurf vorgeschlagene Mitteilungspflicht verzichtet. Zudem wird das SEM auf Anfrage nach Art. 97 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) sowie durch Mitteilungen an die Gemeindeverwaltungen (Art. 49 ZStV), die an die Migrationsbehörden weitergeleitet werden, über Zivilstandsänderungen (insbesondere Änderungen des Geschlechts) informiert.



### 13. Art. 89 Verfahrensgrundsätze

Art. 89 Abs. 4 und 5

<sup>4</sup> Verfahren zwischen Privaten und Zivilstandsbehörden können unter den folgenden Voraussetzungen auf elektronischem Weg durchgeführt werden:

a. die Identität des Urhebers muss eindeutig feststehen;

b. die Unterschriften müssen die Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur erfüllen;

c. die Integrität und die Vertraulichkeit der Übermittlung müssen gewährleistet sein.

<sup>5</sup> Mit dem Einverständnis der Partei können Verfügungen elektronisch eröffnet werden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer, darunter auch die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst, forderten einen allgemeinen Verfahrensstandard, der für Anträge von Privatpersonen in elektronischer Form gilt (z.B. Antrag auf Eintragung eines ausländischen Zivilstandsdokuments gemäss Art. 32 IPRG und Art. 23 ZStV); dieser Standard sollte auch für elektronische Meldungen und ärztliche Bescheinigungen (vgl. Art. 35), Mitteilungen (vgl. Art. 43) und Zivilstandsdokumente (vgl. Art. 47b) gelten. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmung nicht nur für die Modalitäten der Antragstellung durch Privatpersonen, sondern auch für Mitteilungen der Zivilstandsbehörden gilt. Gemäss Abs. 5 bedarf die elektronische Eröffnung von Verfügungen des formellen Einverständnisses der Partei. Diese Regelung entspricht Art. 34 Abs. 1<sup>bis</sup> des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Dagegen gelten Art. 89 Abs. 4 und 5 nicht für die automatische Datenübermittlung gemäss Art. 49 Abs. 3, Art. 52 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 2, für die besondere Vorschriften gelten.

Entsprechend den im Konsultationsverfahren geäusserten Wünschen wurde diese Bestimmungen im 11. Kapitel «Verfahren und Rechtsmittel» eingefügt. Art. 89 wird nun durch einen Abs. 4 ergänzt, der die Modalitäten der Übermittlung festlegt, indem er insbesondere vorsieht, dass die Daten so übermittelt werden müssen, dass die Identität des Urhebers eindeutig festgestellt werden kann (Bst. a) und ihre Integrität und Vertraulichkeit (Bst. c) gewährleistet ist. Es ist zu beachten, dass das Adverb "clairement" in der französischen Fassung in Buchstabe a hinzugefügt wurde, damit dieses mit der deutschen und italienischen Version des Art. 9 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV; SR 172.021.2) übereinstimmt, obwohl diese Bestimmung in der französischen Fassung das Adverb "eindeutig" beziehungsweise "inequívocabilmente" nicht wiedergibt. Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 89 Abs. 1 ZStV nach kantonalem Recht. Wenn dieses eine (handschriftliche) Unterschrift verlangt, so kann diese durch eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) ersetzt werden. Auf dieses Gesetz verweisen sowohl der neue Abs. 4 Bst. b als auch Art. 21a Abs. 2 VwVG. In der Praxis sind verschiedene Methoden denkbar (z.B. personalisierte elektronische Mail-Box mit Zusicherung der Integrität und Vertraulichkeit der Übermittlung durch den Anbieter «Provider», Übermittlung von verschlüsselten E-Mails über die IncaMail-Lösung der Schweizerischen Post). Die für das Verfahren zuständige Zivilstandsbehörde legt diese praktischen Modalitäten so fest, dass die in Art. 89 Abs. 4 genannten Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Integrität und Vertraulichkeit der Übermittlung, gewährleistet sind. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die Zivilstandsämter, die Aufsichtsbehörden und das EAZW die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um die Sicherheit der Personenstandsdaten zu gewährleisten. Das EAZW kann diesbezüglich Weisungen erlassen (vgl. Art. 82).

Wie oben erwähnt, sieht Abs. 5 die Möglichkeit vor, mit Einverständnis der Partei die Verfügung elektronisch zu eröffnen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Querverweise in den Bestimmungen zu den Meldungen (Art. 35 Abs. 7), Mitteilungen (Art. 43 Abs. 7) und elektronischen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen (Art. 47b Abs. 5) vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

## **14. Art. 99c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. Dezember 2017**

*Art. 99c*

*Aufgehoben*

Angesichts verschiedener technischer Schwierigkeiten erwies es sich als notwendig, mehr Zeit für die Umsetzung der Gesetzesänderung vom 8. Dezember 2017 einzuräumen. Daher rechtfertigt es sich, die Übergangszeit grosszügig zu verlängern. Den Zivilstandsbehörden steht es selbstverständlich frei, die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden vor dem Stichtag umzusetzen und damit den entsprechenden Eintrag in das Register der Urkundspersonen (UPReg) vorher vorzunehmen. Da es sich um eine Übergangsbestimmung handelt, kann sie nicht nach den Grundsätzen der Gesetzgebungstechnik geändert werden. Die Fristverlängerung ist im neuen Art. 99e enthalten.

## **15. Art. 99e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

*Art. 99e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...*

*Die Eintragungen im Schweizerischen Register der Urkundspersonen nach Artikel 6 Absatz 2 EÖBV müssen binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... erfolgen.*

Siehe Erläuterungen zu Artikel 99c.

# Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

## Anhang 1

### I. Bekanntgabe von Personenstandsdaten

#### 3.3 Erstellung einer Kopie oder einer Abschrift eines archivierten Registerbeleges (Art. 47 Abs. 2 Bst. c und f ZStV):

- Grundgebühr (inkl. allfälliger Beglaubigung nach Art. 18a Abs. 2 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Bst. c ZStV) CHF 30
- pro Seite CHF 2

Es hat sich gezeigt, dass der Aufwand für die Erstellung einer Kopie oder Abschrift eines archivierten Registerbeleges relativ gross ist, da sich diese Register in der Regel nicht mehr im direkten Zugriffsbereich des Zivilstandsamtes befinden. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, für diese Dienstleistung eine Grundgebühr von CHF 30.- vorzusehen (gilt auch für Archivgutkopien). Die Anbringung einer allfälligen Beglaubigung nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c ZStV (unzulässig in Fällen gem. Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV) ist in dieser Grundgebühr enthalten. Wie bisher fallen überdies pro Seite noch CHF 2.- an sowie allfällige Auslagen gemäss Art. 7 ZStGV.

### II. Entgegennahme von Erklärungen

#### 4. Namensführung und Geschlecht

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist die Abgabe einer Erklärung zur Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen (Art. 14b ZStV) vor der Zivilstandsbeamtin oder vor dem Zivilstandsbeamten möglich. Es werden unter Ziffer 4 neue Tarifpositionen hinzugefügt (Ziff. 4.9 u. 4.10), weshalb der Titel entsprechend zu ergänzen ist.

- #### 4.9 Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und eine damit verbundene Änderung von Vornamen (Art. 14b Abs. 1 ZStV) CHF 75

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist die Abgabe einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen (Art. 14b ZStV) vor der Zivilstandsbeamtin oder vor dem Zivilstandsbeamten möglich. Für diese zivilstandsamtliche Tätigkeit ist eine entsprechende Gebühr vorzusehen. Die Gebühr von CHF 75.- für die Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Geschlechts und der Vornamen ist identisch mit den Gebührentarifen bezüglich Erklärungen über die Namensführung und Kindesanerkennungen (Ziff. 4.1 ff. u. 5.1). Erfolgt die Dienstleistung ausserhalb der Amtsräume, so sind Gebühren für die Dienstreise (Anhang 1 Ziff. 13 ZStGV) sowie allfällige damit verbundene Auslagen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b ZStGV) zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren gemäss Art. 13 ZStGV ermässigt oder erlassen werden (s. auch Botschaft, Ziff. 9.2).

- #### 4.10 Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters (Art. 14b Abs. 2 ZStV) CHF 30

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist die Abgabe einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen (Art. 14b ZStV) vor der Zivilstandsbeamtin oder vor dem Zivilstandsbeamten möglich. Ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich, so unterliegt ihre Entgegennahme der Gebührenpflicht.

Die Gebühr von CHF 30.- entspricht der Gebühr für Zustimmung im Zusammenhang mit der Kindesanerkennung (Ziff. 5.2). Erfolgt die Dienstleistung ausserhalb der Amtsräume, so sind Gebühren für die Dienstreise (Anhang 1 Ziff. 13 ZStGV) sowie allfällige damit verbundene Auslagen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b ZStGV) zusätzlich in Rechnung zu stellen. Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren gemäss Art. 13 ZStGV ermässigt oder erlassen werden (s. auch Botschaft, Ziff. 9.2).

## **V. Andere Dienstleistungen**

### *21. Erstellung einer Kopie oder Abschrift eines Dokumentes auf Verlangen:*

- Grundgebühr (inkl. allfälliger Beglaubigung nach Art. 18a Abs. 2 ZStV) CHF 30
- pro Seite CHF 2

Es hat sich gezeigt, dass der Aufwand für die Erstellung einer Kopie oder Abschrift eines archivierten Registerdokuments relativ gross ist, da sich dieses in der Regel nicht mehr im direkten Zugriffsbereich des Zivilstandsamtes befindet. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, für diese Dienstleistung eine Grundgebühr von CHF 30.- vorzusehen (diese Gebühr gilt auch für Archivgutkopien). Die Anbringung einer allfälligen Beglaubigung nach Art. 18a Abs. 2 ZStV (unzulässig in Fällen gem. Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV) ist in dieser Grundgebühr enthalten. Wie bisher fallen überdies pro Seite noch CHF 2.- an sowie allfällige Auslagen gemäss Art. 7 ZStGV.

## **Anhang 3**

### **II. Entgegennahme von Erklärungen**

#### *3. Erklärungen über die Namensführung und das Geschlecht*

Ziffer II bezieht sich auf die Entgegennahme von Erklärungen. In der geltenden Fassung bezieht sich Ziff. 3 nur auf Namensklärungen. Durch die vorzunehmende Ergänzung der Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts (ggf. mit der damit verbundenen Änderung von Vornamen) und der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sind unter Ziff. 3 nun zwei Arten von Erklärungen in der Überschrift vorzusehen: «Erklärungen über die Namensführung und das Geschlecht».

- 3.8 Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und damit verbundene Änderung von Vornamen (Art. 14b Abs. 1 ZStV)* CHF 75

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist die Abgabe einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen (Art. 14b ZStV) auf der Schweizer Vertretung im Ausland möglich. Für diese zivilstandsamtliche Tätigkeit ist eine entsprechende Gebühr vorzusehen. Die Gebühr von CHF 75.- entspricht den Gebühren bezüglich der Entgegennahme von Erklärungen (Ziff. 3.1 ff. u. 4).

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren gemäss Art. 13 ZStGV ermässigt oder erlassen werden (s. auch Botschaft, Ziff. 9.2).

**3.9 Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters (Art. 14b Abs. 2 ZStV)**

CHF 30

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist die Abgabe einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen (Art. 14b ZStV) auf der Schweizer Vertretung im Ausland möglich. Ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich, so unterliegt deren Entgegennahme der Gebührenpflicht.

Die Gebühr von CHF 30.- entspricht der Gebühr für die Zustimmung im Zusammenhang mit der Kindesanerkennung (Anhang 1 Ziff. 5.2). Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren gemäss Art. 13 ZStGV ermässigt oder erlassen werden (s. auch Botschaft, Ziff. 9.2).

**4. Weitere Erklärungen**

Ziffer II bezieht sich auf die Entgegennahme von Erklärungen, einschliesslich der Erklärungen über die Namensführung und das Geschlecht, die unter Ziffer 3. erscheinen (s. Erläuterungen dazu). Derzeit bezieht sich Ziffer 4 nur auf die Erklärung über die Kindesanerkennung. Soweit im Rahmen der Lückenfüllung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hinzugefügt wird (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 4.2), erfasst Ziffer 4 nun beide Vorgänge unter der allgemeinen Bezeichnung "Weitere Erklärungen", sodass künftig bei Bedarf weitere Erklärungen hinzugefügt werden können.

**4.1 Erklärung über die Anerkennung eines Kindes (Art. 11 Abs. 6 ZStV)**

CHF 75

Entspricht der aktuellen Ziffer 4. (s. Erläuterungen zu Ziff. 4).

**4.2 Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters (Art. 11 Abs. 4 ZStV)**

CHF 30

Diese Tarifposition entspricht der Ziffer 5.2 des Anhang 1; sie ist ebenfalls Bestandteil der zivilstandsamtlichen Tätigkeiten der Schweizer Vertretungen im Ausland. Folglich rechtfertigt es sich, die Gebühr nicht gestützt auf Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 5.2 ZStGV zu erheben, sondern sie direkt in Anhang 3 vorzusehen. Dies, obwohl die Gebühr bereits in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 5.2 ZStGV erhoben werden kann.

## **Anhang 4**

### **II. Andere Dienstleistungen**

**5. Erstellung einer Kopie oder Abschrift eines Dokumentes auf Verlangen:**

- Grundgebühr (inkl. allfälliger Beglaubigung nach Art. 18a Abs. 2 ZStV)

CHF 30

- *pro Seite*

*CHF 2*

Es hat sich gezeigt, dass der Aufwand für die Erstellung einer Kopie oder Abschrift eines Dokuments aus den archivierten Register relativ gross ist, da sich diese Dokumente in der Regel nicht mehr im direkten Zugriffsbereich des EAZW befinden. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, für diese Dienstleistung eine Grundgebühr von CHF 30.- vorzusehen (diese Gebühr gilt auch für Archivgutkopien). Die Anbringung einer allfälligen Beglaubigung nach Art. 18a Abs. 2 ZStV (unzulässig in Fällen gem. Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV) ist in dieser Grundgebühr enthalten. Wie bisher fallen überdies pro Seite noch CHF 2.- an sowie allfällige Auslagen gemäss Art. 7 ZStGV.

EJPD/BJ/EAZW (Stand: 27.10.2021)